

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Für Zukunft e.V.**, Förderverein für Kinder, Jugend und Kultur der Evangelischen Kirchengemeinde Köln - Pesch  
Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung sozialer und kultureller Aufgaben.

Insbesondere widmet er sich der

1. Kulturarbeit
2. gemeindenahen Kinder- und Jugendarbeit

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet ebenfalls am 31. Dezember.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die ideellen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

## **§ 5 Beiträge, Spenden und Stiftungen**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Stiftungen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende/2. Vorsitzender), der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt. Die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind nur jeweils zu zweit vertretungsbefugt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Er wird hierbei vom erweiterten Vorstand unterstützt.  
Dem erweiterten Vorstand gehören die Pfarrerinnen/die Pfarrer beider Gemeindepfarrstellen an.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einladungen ergehen schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Schriftformerfordernis für Einladungen und der Versendung des Protokolls von Mitgliederversammlungen wird auch durch Versendung per E-Mail genügt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmrechtsvertretung eines nicht anwesenden Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn hierfür eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Die anwesenden Mitglieder dürfen jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Satzungsänderungen, ein Beschluss über die

Vereinsauflösung und ein beantragter Ausschluss eines Mitglieds aus anderen als den in § 4 Abs. 2 genannten Gründen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für die Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die mindestens zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes der Mitgliederversammlung berichten. Auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern oder eines Viertels aller Mitglieder prüfen sie darüber hinaus zur Vorbereitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse.

Über die Mitgliederversammlung fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer ein Protokoll, das von ihr/ihm und der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

Die Mitgliederversammlung kann Projektschwerpunkte (vergl. § 2 Abs. 2) beschließen, die sich - unbeschadet der Finanzhoheit des Vereins - nach Möglichkeit selbst verwalten und den Vereinsorganen über ihre Arbeit berichten. Sie entsenden jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter in den erweiterten Vorstand.

## **§ 9 Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch mit der Auflage, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde geändert am 23.03.2006